

Öffentliche Bekanntmachung

48. Änderung des Flächennutzungsplanes - Flächen westlich und östlich Margaretstraße -

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Stadt Radevormwald am 23.06.2020 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Flächen westlich und östlich Margaretstraße - mit Verfügung vom 18.10.2021 (Az.: 35.2.11-67-46/21) genehmigt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Ratsbeschluss über die 48. Flächennutzungsplanänderung sowie die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Flächen westlich und östlich Margaretstraße – wird gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) am 11.01.2022 wirksam.

Jedermann kann die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bauverwaltungsamt der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.13, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die 48. Flächennutzungsplanänderung ist zudem auf der Homepage der Stadt Radevormwald unter dem folgenden Link einsehbar:

https://www.radevormwald.de/cms222a/bauen_umwelt/bauleitplanung/

HINWEISE

gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald - Bauverwaltungsamt - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald – Bauverwaltungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 22.12.2021

gez. Johannes Mans
Bürgermeister